

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Grafenau
(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Grafenau folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen der Stadt sowie der örtlichen Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Derartige Plakate und Ankündigungen sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung abzunehmen.

- (2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu drei Monate vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel auch außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln anbringen, falls es die zur Verfügung über die jeweiligen Stellen Berechtigten gestatten.
Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
2. die zeitlichen Vorgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Grafenau vom 15. Juli 1998 außer Kraft.

Grafenau, 13.07.2005

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister